

IV.

Land } *Krain*
 Dežela }
 Bezirk } *Laibach*
 Okraj }
 Ortsgemeinde } *Laibach*
 Občina }

Ortschaft } *Laibach St. Peter Vorstadt*
 Kraj }
 Haus-Nr. } *43*
 Hišna šte. }
 Name des Hauseigenthümers } *Johann Lerne*
 Ime hišnega lastnika }

Verzeichniß der gesammelten Anzeigezettel
zum Behufe der Volkszählung

vom 31. December 1869.

(Ist vom Hausbesitzer oder dessen Bestellten zu verfassen.)

Kazalo zbranih naznanilnic
za popis ljudstva

od 31. decembra 1869.

(Piše ga hišni lastnik ali pa njegov namestnik.)

Belehrung.

- Der Hausbesitzer oder sein Besteller hat auf den ihm zugewiesenen Anzeigezettel vor ihrer Vertheilung die Haus-Numer und die Wohnungs-Numer auszufüllen. Die im Hauszinssteuer-Bekennnisse vorkommende Wohnungs-Numerirung ist auch hier beizubehalten. Besteht im Orte die Hauszinssteuer nicht, so hat es bei der im Hause bisher üblichen Reihung der Wohnungen zu bleiben; wenn eine solche noch nicht vorhanden wäre, so wird die Numerirung der Wohnungen vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke nach fortlaufender Zahlenreihe vorgenommen.
- Der Hausbesitzer oder sein Besteller hat die Anzeigezettel am 29. December 1869 im Hause zu vertheilen und die Belehrung II unter den Wohnparteien circuliren zu lassen.
- Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, hat er auch für sich einen Anzeigezettel auszufüllen.
- Bei Einsammlung der Anzeigezettel, welche am 3. Januar 1870 vorzunehmen ist, hat sich der Hausbesitzer zu überzeugen, ob sämtliche Wohnparteien ihre Anzeigezettel vollständig ausgefüllt und mit ihrer Unterschrift versehen haben.
- Die gesammelten Anzeigezettel werden geheftet, im gegenwärtigen Verzeichnisse den Wohnungs-Nummern nach angeführt und am 4. Januar 1870 mit der beizufügenden verantwortlichen Bestätigung abgegeben:
 Gefertigter bestätigt, daß keine Wohnpartei übergangen ist.

Datum *Laibach, 27. Dec. 1869* Unterschrift *J. Lerne*

- Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dieß in dem Verzeichnisse in der Rubrik „Anmerkung“ ausdrücklich anzugeben. Ebenso ist in dieser Rubrik zu bemerken, wenn eine Partei die Annahme des Anzeigezettels verweigert oder die rechtzeitige Abgabe des ausgefüllten Zettels unterlassen hat. Allfällige in den einzelnen Anzeigezetteln bemerkte Unrichtigkeiten hat der Hausbesitzer gleichfalls im gegenwärtigen Verzeichnisse kurz zu erwähnen.

Poduk.

- Hišni lastnik ali njegov namestnik naj na naznanilnice, ktere je prejel, predns jih razdeli, napiše hišno število in pa števila stanišč. Staniščna števila, ki se rabijo v fasijah za davek od hišne najemščine, naj se obdržé tudi tukaj. Če v katerem kraju ni davka od hišne najemščine, naj se vzame tista vrsta, po kateri doslej v tisti hiši po navadi gre eno stanišče za drugim; če bi take navade še ne bilo, morajo se stanišča zaznamiti s števili zapored tekočimi od prtiličja do najvišega nadstropija.
- Hišni lastnik ali njegov namestnik naj dá dne 29. decembra 1869 naznanilnice v hiši razdeliti ter naj napravi, da pride poduk II vsem najmenikom od prvega do zadnjega v roke.
- Če hišni lastnik ali njegov namestnik tudi sam v hiši prebiva, naj tudi za se naznanilnico napiše.
- Pobiraje naznanilnice, karnaj stori 3. januarja 1870, mora hišni lastnik prepričati se, ali so vse stanovalne stranke (vsi najmeniki) svoje naznanilnice popolnoma napisale in podpisale.
- Zbrane naznanilnice se sešijejo, v pričujočem kazalu po staniščnih številkah omenijo ter 4. januarja 1870 oddajo s pridjanim tem-le odgovornim potrjenjem:

„Podpisani potrjuje, da ni izpuščena nobena stanovalna stranka.“

Dne _____ Podpis _____

- Če bi v katerem stanišču dne 31. decembra 1869 nihče ne stanoval, treba je to izrečno povedati v kazalu v predelku „Opomba“. Tudi naj se v ta predelek zapiše, če bi ktera stranka ne bila htela naznanilnice prevzeti ali če bi ne bila o pravem času napisane naznanilnice oddala. Če bi pri kateri naznanilnici opazil kaj neresničnega, naj hišni lastnik tudi to v pričujočem kazalu kratkoma omeni.

Wohnungs-Nr. — Staniščno število	Name desjenigen, welcher den Anzeigezettel ausstellte Name tistega, kteri je izdal naznanilnico	Anzahl der Anzeigezettel — Število naznanilnic	Anmerkung — Opomba
<i>43</i>	<i>Johann Lerne</i>	<i>mit 10 i. d. B. n. 4</i>	<i>die 10-jährige Anzeigezettel betragt</i>

VI.

Land _____ Ortsgemeinde _____ Haus-Nr. _____
Bezirk _____ Ortschaft _____ Zahl der Wohnpartien _____

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnpartien aufzunehmen. Die Wohnpartien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummer noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnpartien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Astermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienspflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patentials und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditoren, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnpartien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnpartien zu betrachten.

6. Die Wohnpartien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Ausstellungsbecrete, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnpartien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Aufzählung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnpartien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnpartien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl
Pferde	Hengste	Rindvieh	Stiere
	Stuten		Kühe
	Wallachen		Ochsen
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .
Maultiere und Maulesel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Büffel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes
		Schafe	
Esel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Ziegen	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes
		Worstenvieh	
		Bienenstöcke	

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

am _____ Jänner 1870.

